



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bern 16.03.2017

Aus der Fachkommission Tarife und Verträge:

Vorgehen bei Anfragen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung Empfehlung:

Aktueller Anlass:

Bei H+ sind in den letzten Wochen Meldungen von einseitig durch einzelne Krankenversicherer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfungen im stationären Bereich eingegangen. Die Prüfungen wurden mit pauschalen Geld-Rückforderungen rückwirkend bis 2012 ergänzt.

Sicherlich ein Mitglied ist bereits in gerichtlichen Streitigkeiten verwickelt, welche nun bei kantonalen Instanzen hängig sind. Parallel zu den Rückforderungen bieten Krankenversicherer vertraglich Abmachungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung für die Zukunft an.

Ausgangslage Wirtschaftlichkeitsprüfung im KVG:

Im Krankenversicherungsgesetz ist im Art. 56 die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistung festgehalten. Wichtig dabei ist der im Jahr 2013 in Kraft getretene Art 56 Abs. 6 KVG. Gemäss dieser Bestimmung muss die Methode der Wirtschaftlichkeitskontrolle von den Versicherern und den Leistungserbringern **vertraglich geregelt** werden.

Dabei muss diese Methode **schweizweit einheitlich** sein und auf Ebene der Verbände abgeschlossen werden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung die Qualität der Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die Transparenz aus Sicht der geprüften Leistungserbringer erhöhen. Eine einheitliche Methode bezweckt zudem auch, den administrativen Aufwand seitens aller Beteiligten zu minimieren. H+ bestreitet die Ausgangslage nicht und ist für die Lösungsfindung offen.

Grundsätzlich ist die vertragliche Abmachung auch bilateral zwischen einer Versicherung und einem Leistungserbringer möglich. Zu empfehlen ist dies jedoch nicht, da die oben erwähnte Transparenz und schweizweite Einheitlichkeit verloren geht. Jedenfalls muss jede Herausgabe von Patientendaten mit Blick auf den Datenschutz auf das nötige Minimum beschränkt werden (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Wie das notwendige Minimum umgesetzt wird, muss ebenso aus der vertraglichen Vereinbarung hervor gehen, wie auch nach welchen Aspekten die Versicherung die einzelnen Fälle prüfen will. Patientendossiers dürfen nicht ohne Zustimmung der Patienten und dann nur dem Vertrauensarzt zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 59a Abs. 5 KVV). Die Versicherung muss aufgrund ihres internen Datenschutz-Bearbeitungsreglements ausweisen können, dass sie die gesetzlichen Richtlinien erfüllt.

Verhaltens-Empfehlung:

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt H+ seinen Mitgliedern zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung KVG dringend:

- **vorderhand keine retrospektiven Einzelfall-Prüfungen zuzulassen,**
- **auf eine schweizweit einheitliche vertragliche Methode zu beharren,**
- **keine Pauschalrückforderungen zu akzeptieren,**
- **keine bilateralen Verträge zu unterzeichnen**
- **die Gefahr der Personendatenschutz-Verletzung mit zu berücksichtigen.**

Bevor weitere Mitglieder Streitigkeiten zur selben Thematik vor Gericht klären lassen, empfiehlt es sich abzuwarten, wie das Gericht im hängigen Verfahren entscheiden.

H+ engagiert sich im Thema und ist für die Information von allfälligen bereits erfolgten, wie auch neuen Forderungen durch Versicherer dankbar. Kontaktperson ist Caroline Piana.